

Von: Pemler, Martin <martin.pemler@lra-mb.bayern.de>
Date: Fr., 27. Sept. 2024 um 18:34 Uhr
Subject: AW: Feiern im Schwarzbau
To: Angela Brogsitter-Finck <angela.brogsitter@googlemail.com>
Cc: 0000 - Landrat (Funktionspostfach) <Landrat@lra-mb.bayern.de>

Liebe Frau Brogsitter-Fink,

vielen Dank für Ihre Nachricht, ich habe Herrn Landrat von Löwis entsprechend informiert, er teilte mir aber mit dass Sie ihn ohnehin am Montag schon persönlich getroffen haben.

Ich/wir haben im Detail keine Kenntnis von Verstößen auf der Saurüsselalm, soweit sie nicht unmittelbar bei uns angezeigt werden.

Ich persönlich habe immer gehofft, dass sich der Rechtsstreit einvernehmlich beilegen lässt mit einem für alle Seiten akzeptablen Kompromiss. Ein solcher wurde anfänglich vom Bauherrn und danach vom klägerischen Verein verhindert. Das was jetzt gerade passiert, war in Anbetracht des mehr oder minder "ergebnislosen" Ausgangs des Rechtsstreits fast vorhersehbar; auch der Vorsitzende Richter am VGH hat letztlich ebenso deutlich wie erfolglos vor genau diesem Szenario "gewarnt".

In enger Abstimmung mit Herrn Landrat von Löwis darf ich Ihnen zur Saurüsselalm Folgendes mitteilen:

Das Landratsamt steht nun ganz konkret vor der Frage, ob/inwieweit man gegen den - mittlerweile formell illegalen - Betrieb der Saurüsselalm ermessensfehlerfrei vorgeht und in welcher Betriebsform das Vorhaben ggf. genehmigungsfähig sein kann. Betreiber, Gemeinde und teilweise auch Dritte tun derzeit alles, um uns mit Bezugsfällen zu versorgen, welche durchaus geeignet sind, ein Einschreiten im Sinne einer kompletten Betriebseinstellung ggf. zu verhindern und im Übrigen zumindest deutlich zu verzögern - zumindest wenn man den Gleichbehandlungsgrundsatz halbwegs ernst nimmt. Aufgrund des bekannten Verlaufs des Gerichtsverfahrens ist zudem auch weiter völlig offen, welche Maßstäbe die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Genehmigung von Almgastronomie heute ansetzen würde. Die mündlichen Einlassungen des Spruchkörpers am BayVGH sind hierfür nur sehr bedingt hilfreich, denn erstens ist der BayVGH für die Auslegung von Bundesrecht (Baugesetzbuch) nicht die letzte Instanz, und zweitens wurde die rechtliche Einschätzung des Gerichts auch noch nicht einmal ansatzweise protokolliert.

Unter anderem haben wir im Kontext mit bauaufsichtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Saurüsselalm aber nun ganz konkret einige Hütten - außerhalb des Tegernseer Tals jedoch im Landkreis - zu beurteilen, zu denen folgende Aussagen/Anzeigen vorliegen:

- Betrieb einer komplett ungenehmigten Freischankfläche in ähnlicher Größenordnung wie bei der Saurüsselalm
- Betrieb einer gewerblichen Großbäckerei mit angeblichem Millionenumsatz und hochfrequentem LKW-Lieferverkehr aus dem EU-Ausland
- Betrieb einer Hütte 6x pro Woche bis 23 Uhr mit unbegrenzten "Sonderveranstaltungen" und Referenzen aus dem gesamten Portfolio der DAX-Konzerne

- Angebot von geführten Fackelwanderungen mit Eventcharakter nach Betriebsschluss gegen Mitternacht zum betreffenden PKW-Parkplatz

Diese behaupteten Verstöße wiegen nicht minder schwer wie jene, welche im Rahmen des Betriebs der Saurüsselalm immer wieder behauptet/angezeigt/nachgewiesen werden.

Sofern Ihre aufmerksamen Mitglieder auch Wahrnehmungen zu den vorbezeichneten Bezugsfällen haben, auch wenn sie außerhalb des Tegernseer Tals liegen, sind wir um Informationen sehr dankbar, dies ermöglicht uns ein möglichst gerechtes und damit rechtsfehlerfreies weiteres Vorgehen.

Unabhängig davon werden wir selbstverständlich versuchen, auch diesen vorbezeichneten Fällen im Rahmen der Bauaufsicht in eigener Zuständigkeit auf den Grund zu gehen.

Herr Landrat von Löwis erhält eine Kopie dieser Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Pemler

Martin Pemler
Ltd. Verwaltungsdirektor

Landratsamt Miesbach | Amtsleitung